

Kritische Betrachtung der **Personalausstattungsverordnung** (PAV)

Stand 23.1.2014

Aktuelle Lage in Pflegeheimen

1.

Die Personalausstattungsverordnung (PAV) wurde im Mai 1995 in Kraft gesetzt und ist somit **bereits 18 Jahre alt!**

Aktuelle Lage in Pflegeheimen

Die personelle Mindestausstattung dient laut Personalausstattungsverordnung (PAV) der Gewährleistung von sicherer Pflege.

2.

Für das Steirische Pflegeheimgesetz (StPHG), nach dem wir kontrolliert werden, ist "sichere Pflege" nicht ausreichend.

Diese Differenz geht auf Kosten der BewohnerInnen und der MitarbeiterInnen.

Aktuelle Lage in Pflegeheimen

Oft wird auch heute noch unter „sicherer Pflege“ SATT – SAUBER – TROCKEN verstanden.

3.

Doch „sichere Pflege“ bedeutet nicht nur eine Schädigung zu verhindern, sondern eine adäquate Betreuung im Rahmen der jeweiligen geistigen und körperlichen Möglichkeiten des pflegebedürftigen Menschen.

Aktuelle Lage in Pflegeheimen

Das Steiermärkische Pflegeheimgesetz (StPHG) verlangt Pflege und Betreuung durch Fachpersonal.

4.

Die Personalausstattungsverordnung (PAV) ist ausschließlich auf „sichere Pflege“ in Richtung SATT – SAUBER – TROCKEN ausgelegt.

Wo ist das Fachpersonal, das betreut?

Aktuelle Lage in Pflegeheimen

5.

Durch die Aufnahme erst ab Pflegestufe 4 hat der Pflege- und Betreuungsaufwand in steirischen Pflegeheimen massiv zugenommen.

Das verschärft die Lage für BewohnerInnen und MitarbeiterInnen!

Aktuelle Lage in Pflegeheimen

6.

Zusätzlich wird die Lage erschwert, weil die Personalausstattungsverordnung (PAV) folgende Punkte nicht berücksichtigt:

- kollektivvertragliche Bestimmungen,
- Vorgaben des Nachtschwerarbeitsgesetzes,
- Vorgaben des ASchG,
- notwendige Fort- und Weiterbildungen,
- Krankenstände.

Aktuelle Lage in Pflegeheimen

Jedem Menschen mit PflegegeldEinstufung steht lt. PflegegeldEinstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz Pflege- und Betreuungszeiten zu.

7.

**Unsere Berechnungen haben ergeben:
Die Pflege - und Betreuungszeiten lt.
Personalausstattungsverordnung (PAV)
liegen massiv unter den Zeiten, auf die die
BewohnerInnen lt. Bundesgesetz Anrecht
haben!**

**PS: Auch das Bundespflegegeld dient „nur“
der Hintenanhaltung von Verwahrlosung!**

Wieviel Zeit haben wir für unsere BewohnerInnen?

Leistungszeit pro VZÄ*:	<u>1976,0</u> Stunden
-------------------------	-----------------------

abzüglich z.B. Urlaub, Fortbildungstage, Krankenstand,
NG Stunden, Sonstige Verhinderung MINUS 467 STU

Tatsächliche Leistungszeit pro VZÄ*:	<u>1509,0</u> Stunden
--------------------------------------	-----------------------

* VZÄ = 38 WochenStd.

Wieviel Zeit haben wir für unsere BewohnerInnen?

Das heißt: Bei einem 70-Betten-Haus mit einer durchschnittlichen steirischen Pflegestufenverteilung sind im Schnitt 4,73 MitarbeiterInnen im Dienst.

Das sind 1,45h (87 Min) pro BewohnerIn pro Tag .

Dies ist allerdings NICHT die reine Pflegezeit!

In dieser Zeit muss auch folgendes erledigt werden:

- Administration,
- Dokumentation,
- Medikation,
- der mitverantwortliche Bereich,
- notwendige Hygienemaßnahmen.

Vergleich PAV zu Einstufungsverordnung Pflegegeld

Einstufungsverordnung Pflegegeld

Angepasst an die Strukturen, die vorhandenen Hilfsmittel und an das professionelle Personal.

Bezieht sich nur auf An- und Auskleiden, Reinigung bei Inkontinenz, Medikamentenverabreichung, tgl. Körperpflege und Einnehmen von Mahlzeiten

je PflegegeldbezieherIn / Tag (24 STU)

2,1 STU (126 Min)

Personalausstattungsverordnung steirische Pflegeheime

(Soll aktuell alle Pflege- und Betreuungsleistungen abdecken)

je HeimbewohnerIn / Tag (24 STU)

1,45 (87 Min)

Die Differenz der adaptierten Zeiten der Pflegegeldeinstufungsverordnung zur Steirischen Pflegegeldverordnung beträgt 39 Minuten pro BewohnerIn pro Tag.

Forderung AG für eine quantitative Aktualisierung

Pflegestufen	Forderung Personalschlüssel	PAV IST
nach den Pflegegeld gesetzlichen Bestimmungen (Verhältnis vollzeitbeschäftigtes Personal [1 DP= 40 Wo-Std. zu HeimbewohnerInnen)		
Stufe I	1 : 7,5	1 : 12,0
Stufe II	1 : 3,7	1 : 6,0
Stufe III	1 : 2,3	1 : 3,7
Stufe IV	1 : 1,6	1 : 2,6
Stufe V	1 : 1,5	1 : 2,5
Stufe VI	1 : 1,4	1 : 2,3
Stufe VII	1 : 1,2	1 : 2,0

Das ist ein Plus von 11,01 Dienstposten lt. BAGS KV mit 38h
(entspricht 10,5 VZÄ mit 40 WoStd. 35,58 Dienstposten lt.
BAGS KV mit 38h entsprechen 33,8 VZÄ mit 40 WoStd.)

Forderung der AG für eine qualitative Verschiebung der Berufsgruppen

Qualifikation	In % der gesamten aus der PAV errechneten Dienstpostenvorgabe	Anmerkungen
DGKS/P	IST: 20% SOLL: 25 %	Über das Normkostenmodell BAGS KV Verwendungsgruppe 7 zu bezahlen.

Begründung:

Die Erhöhung des DGKP Anteils auf 25% ist unter anderem notwendig,

- da BewohnerInnen erst ab Pflegestufe 4 ins Pflegeheim kommen,
- die Verweildauer in den Krankenhäusern immer kürzer wird,
- die Pflegesituationen immer komplexer werden.

Forderung der AG für eine qualitative Verschiebung der Berufsgruppen

Qualifikation	In % der gesamten aus der PAV errechneten Dienstpostenvorgabe	Anmerkungen
PH	IST 60% SOLL 50 %	Über das Normkostenmodell BAGS KV Verwendungsgruppe 5 zu bezahlen.

Begründung:

- PflegehelferInnen sind die vom GuKG für Pflegehilfswesen vorgesehene Berufsgruppe.

Forderung der AG für eine qualitative Verschiebung der Berufsgruppen

Qualifikation	In % der gesamten aus der PAV errechneten Dienstpostenvorgabe	Anmerkungen
FSB-A FSB-BA	IST 0 % SOLL 20 %	Über das Normkostenmodell BAGS KV Verwendungsgruppe 6 zu bezahlen.

Begründung:

- Die Berufsgruppe, die für Pflegehilfe und Betreuung ausgebildet ist und deren Berufsbild gesetzlich geregelt ist, sind die Fach-SozialbetreuerInnen mit Spezialisierung Altenarbeit (A). Diese Berufsgruppe ist in Pflegeheimen notwendig, um Pflege und Betreuung effizient zu verbinden.

Forderung der AG für eine qualitative Verschiebung der Berufsgruppen

Qualifikation	In % der gesamten aus der PAV errechneten Dienstpostenvorgabe	Anmerkungen
HH	IST 20% SOLL 5 %	

Begründung:

- **Einstiegshilfe in Bezug auf Weiterqualifizierung**

Daraus ergeben sich die Forderungen:

- **quantitativ:**
eine Anpassung der Pflegeausstattungsverordnung (PAV) zumindest auf die adaptierten, im Bundespflegegeldgesetz beschriebenen Zeiten
- **qualitativ:**
ein den Anforderungen an Pflege und Betreuung angepasstes Verhältnis der Berufsgruppen

Alle Details und Berechnungen befinden sich im Dokument „Stellungnahme AG gemeinnütziger Pflegeheimbetreiber, Weiterentwicklung des Normkostenmodells bei Pflegeheimen.“

Stand 22.03.2013

Ferner, Musil, Spielmann; Basis gutachterliche Stellungnahme Dr. Gepart

Danke für die Aufmerksamkeit

Judith v. Musil

Alle Details und Berechnungen befinden sich im Dokument „Stellungnahme AG gemeinnütziger Pflegeheimbetreiber, Weiterentwicklung des Normkostenmodells bei Pflegeheimen.

Stand 22.03.2013

Ferner, Musil, Spielmann; Basis gutachterliche Stellungnahme Dr. Gepart